


juris-Abkürzung:	BodSchWaldV BW	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	19.12.1977	Fundstelle:	GBI. 1978, 79
Gültig ab:	01.02.1978	Gliederungs-Nr:	790
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
über die Bewirtschaftungsgrundsätze für Bodenschutzwald
(Bodenschutzwaldverordnung)
Vom 19. Dezember 1977**

Zum 16.01.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift geändert und § 5 aufgehoben durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Oktober 1982 (GBI. S. 470)

Auf Grund von § 30 Abs. 4 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 10. Februar 1976 (GBI. S. 99) wird verordnet:

§ 1

Bei der Bewirtschaftung von Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG sind Bestände zu erhalten bzw. zu begründen, die aus standortsgemäßen, den Boden gut durchwurzelnden Baumarten bestehen. Dauerbestockungen bzw. natürliche Verjüngungsverfahren sind anzustreben. Dies gilt nicht für Flugsandböden.

§ 2

Kahlhiebe sind, unbeschadet der Genehmigungspflicht nach § 29 Abs. 2 LWaldG nur zulässig, sofern sie ohne nachteilige Auswirkungen auf den Standort geführt werden können. Sie sollen eine Flächengröße von einem Hektar (1,0 ha) nicht überschreiten.

§ 3

Bei der Holzernte sind bodenpflegliche Ernte- und Rückeverfahren anzuwenden.

§ 4

Unbestockte oder unvollständig bestockte Waldflächen sind abweichend von § 17 Abs. 1 LWaldG innerhalb eines Jahres wieder aufzuforsten.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 1977

Weiser

